Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.11.2026 beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2026 (GVBl. 2026 Nr. 69), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und des § 36 der Friedhofsordnung der Stadt Neu-Anspach vom 05.11.2026 folgende

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neu-Anspach

zu erlassen, die hiermit gemäß § 6 der Hauptsatzung vom 14.06.1993 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 16.04.2026 öffentlich bekannt gemacht wird:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe, konkret die Friedhöfe Anspach, Dörrwiese, Seibelhohl, Mitte, Rod am Berg und Westerfeld, und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Neu-Anspach vom 01.01.2027 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

b) Bei Bestattungen Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern- und kinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Stadt Neu-Anspach gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.

(2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Erwerb von Nutzungsrechten an Erdgrabstätten

a)	Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.634,50 €
b)	Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	2.350,50 €
c)	Erdreihengrabstätte als pflegefreie Grabstätte für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	3.199,50 €
d)	Erdwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	3.134,00 €
e)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	78,35 €
f)	Erdwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte einstellig, für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	4.266,00 €
g)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine pflegefreie Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	106,65 €
h)	Erdwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	5.405,00 €
i)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	135,13 €
j)	Erdwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte zweistellig, für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	7.547,00 €
k)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine pflegefreie Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	188,68 €
l)	Erdwahlgrabstätte dreistellig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	7.470,00 €
m)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	186,75 €
n)	Erdwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte dreistellig, für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	10.530,00€
o)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine pflegefreie Erdwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	263,25 €

§ 6 Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten

a)	Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	767,00 €

b)	Urnenreihengrabstätte als pflegefreie Grabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	1.193,50 €
c)	Urnenreihengrabstätte unter einem Gemeinschaftsbaum für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	996,00 €
d)	Urnenwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.150,50 €
e)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	38,35 €
f)	Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte einstellig, für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.790,50 €
g)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine pflegefreie Urnenwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	59,68 €
h)	Urnenwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.344,00 €
i)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	44,80 €
j)	Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte zweistellig, für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.790,50 €
k)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine pflegefreie Urnenwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	59,68 €
l)	Urnenwahlgrabstätte unter einem Gemeinschaftsbaum zweistellig, für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.881,00 €
m)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte unter einem Gemeinschaftsbaum zweistellig pro Jahr	62,70 €
n)	Urnenwahlgrabstätte dreistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.344,00 €
o)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	44,80 €
p)	Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte dreistellig, für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.790,50 €
q)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine pflegefreie Urnenwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	59,68 €
r)	Urnenwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.537,50 €
s)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	51,25 €
t)	Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte vierstellig, für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	2.025,00 €
u)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine pflegefreie Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	67,50 €

§ 7 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabstättenarten

a)	Urnengrabstätte in einer Urnenwand für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren	1.291,50 €
b)	Urnengrabstätte in einer Urnenwand für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.937,00 €

c)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnengrabstätte in einer Urnenwand pro Jahr	64,57 €
d)	anonyme Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	939,00 €
e)	anonyme Erdreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	2.786,50 €

§ 8 Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen einer Grabstätte, sowie das Material für den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab und das Absenken des Sarges in das Grab werden erhoben:

a)	bei der Bestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.000,00 €
b)	bei der Bestattung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.400,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden erhoben:

a)	für das Ausheben, die Vorbereitung und das Herrichten der Erdgrabstätte inkl. Kontrolle nach erfolgter Beisetzung durch Externe	378,50 €

(3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in der Urnenwand bzw. der Urnenstele werden erhoben:

a)	für die Vorbereitung, die Öffnung der Grabkammer inkl. Kontrolle nach erfolgter Beisetzung durch Externe	251,50 €

§ 9 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Trauerhalle

a)	Nutzung der Trauerhalle Friedhof Mitte oder Friedhof Anspach	375,00 €
b)	Nutzung der offenen Trauerhalle bzw. Trauerfeier an der Grabstätte	50,00 €
c)	Benutzung des Leichenaufbewahrungsraumes Friedhof Mitte (inkl. Tiefkühlzelle) je Tag	88,00 €
d)	Benutzung des Leichenaufbewahrungsraumes Friedhof Mitte für religiöse Waschungen, inkl. Reinigung	144,00 €

§ 10 Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren bereits bei dem Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. bei der Durchführung einer Zweit- oder Mehrfachbelegung in einer Wahlgrabstätte erhoben:

a)	bei einer einstelligen Erdgrabstätte	565,00 €
b)	bei einer einstelligen Erdgrabstätte, pflegefrei	415,00 €
c)	bei einer zweistelligen Erdgrabstätte	665,50 €
d)	bei einer zweistelligen Erdgrabstätte, pflegefrei	465,00 €
e)	bei einer dreistelligen Erdgrabstätte	766,00 €
f)	bei einer dreistelligen Erdgrabstätte, pflegefrei	565,00 €

g)	bei einer Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	400,00 €
h)	bei einer einstelligen Urnengrabstätte	264,50 €
i)	bei einer zwei- oder dreistelligen Urnengrabstätte	364,50 €
j)	bei einer ein-/ zwei- oder dreistelligen Urnengrabstätte, pflegefrei	264,50 €
k)	bei einer vierstelligen Urnengrabstätte	389,50 €
l)	bei einer vierstelligen Urnengrabstätte, pflegefrei	289,50 €
m)	bei einer Urnengrabstätte in der Urnenwand/Urnenstele	164,00 €

(2) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte und auch bei der Durchführung einer Zweit- oder Mehrfachbelegung einer bereits überlassenen Grabstätte.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die vorzeitige Grababräumung durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 Abs. 1 der Friedhofsordnung). Zudem ist bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungsdauer pro vollem Kalenderjahr eine Pflegekostenpauschale zu leisten:

a) bei einer Erdreihengrabstätte bis zum 5.Lebensjahr	11,00 €
b) bei einer Erdreihengrabstätte ab dem 5.Lebensjahr	14,50 €
c) bei einer Erdwahlgrabstätte, einstellig	14,50 €
d) bei einer Erdwahlgrabstätte, zweistellig	22,50 €
e) bei einer Erdwahlgrabstätte, dreistellig	30,50 €
f) bei einer Urnenreihengrabstätte	8,50 €
g) bei einer Urnenwahlgrabstätte, einstellig	8,50 €
h) bei einer Urnenwahlgrabstätte, zwei -oder dreistellig	9,50 €
i) bei einer Urnenwahlgrabstätte, vierstellig	10,50 €

§ 11 Sonstige Gebühren, Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Neu-Anspach folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a)	Ausgrabung einer Leiche	1.570,00 €
b)	Ausgrabung einer Urne	457,50 €
c)	Gestellung einer Hilfskraft pro Stunde	51,00 €
d)	Grabplatte für die Urnenwand auf dem Friedhof Anspach gemäß § 20 Abs. 4 der Friedhofsordnung	181,00 €
e)	Grabplatte für die Urnenstele auf dem Friedhof Mitte gemäß § 20 Abs. 4 der Friedhofsordnung	110,00 €

f) Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen gemäß § 30 der Friedhofsordnung 66,00 €

g) Gebühr für die Reservierung von Wahlgrabstätten gemäß § 15 Abs. 2 der Friedhofsordnung 132,00 €

h) Umwandlung einer Erdreihengrabstätte in eine pflegefreie Grabstätte (Rasengrab) je Jahr 28,00 €

i) Umwandlung einer Erdwahlgrabstätte, einstellig, in eine pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), je Jahr 28,00 €

j) Umwandlung einer Erdwahlgrabstätte, zweistellig, in eine pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), je Jahr 53,50 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Neu-Anspach veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt-/Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.03.2020 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, 27.11.2026

DER MAGISTRAT

Klaus Hoffmann
Bürgermeister